

II-2347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. April 1973

No. 1208/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter, Dr. Schmidt und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Familienlastenausgleich.

Die der Erstellung der Bundesvorschläge für die Jahre 1972 und 1973 zugrunde gelegten Tabellen über die Zahl der Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ermöglichen aufschlußreiche Vergleiche.

Fast diesen Tabellen bestand am 25.6.1971 in der Sektion A für 1 323 875 Kinder ein Anspruch auf Beihilfe, wobei noch 253 440 im Ausland lebende Kinder von Gastarbeitern - das sind nicht weniger als 19 % - hinzukamen.

Im Jahre 1973 ist die Zahl der Kinder im Inland, für die ein Anspruch besteht, um 17 250 auf 1 341 125 angestiegen, während die Zahl der Gastarbeiterkinder um nicht weniger als 103 052 (40 %) auf 356.500 angewachsen ist. Nach dem Stand vom 25.6.1972 betrafen also 26,5 % der Beihilfenfälle Gastarbeiterkinder.

Dabei ist zusätzlich zu beachten, daß der Anteil der Gastarbeiterkinder in den höheren Bezugsgruppen wesentlich stärker ist: Im Bereich von fünf und mehr Kindern nicht weniger als 46 %, bei vier Kindern noch 39 %, bei drei Kindern 28 % und bei zwei Kindern 20 %. Erst bei nur einem Kind sinkt der Anteil auf 15,3 % ab.

Der Gedanke des Familienlastenausgleiches geht davon aus, daß dem Familienerhalter neben dem Leistungslohn auch eine Beihilfe zu gewähren ist, durch die ein erheblicher Teil des Aufwandes für die Kinder beglichen werden kann. Leider reicht dieser Anteil noch bei weitem nicht an die angestrebten mindestens 50 % des Aufwandes heran. Hinsichtlich der in den südlichen und süd-

östlichen Ländern lebenden Kindern von Gastarbeitern bestehen jedoch ganz andere Relationen, da in diesen Regionen der Aufwand für Nahrung, Bekleidung und Wohnung wesentlich niedriger liegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1. Wie hoch war der Aufwand an Mitteln des Familienlastenausgleiches (Sektion A) für Kinder von unselbständig Erwerbstätigen, die im Inland leben, in den Jahren 1971 und 1972 ?
2. Wie hoch war derselbe Aufwand für im Ausland lebende Gastarbeiterkinder in diesen Jahren ?
3. Bestehen Unterlagen darüber, wie sich die Unterhaltskosten für Kinder in den wichtigsten Herkunftsländern der Gastarbeiter zu den Unterhaltskosten für Kinder im Inland verhalten, und - wenn ja - welches Bild ergibt sich ?
4. Läßt sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Unterhaltskosten die gleiche Beihilfenhöhe rechtfertigen ?
5. Welche Schlußfolgerungen ergeben sich vom budgetären Standpunkt aus der anteilmässig ständig wachsenden Inanspruchnahme der Mittel des Familienlastenausgleichs für die im Ausland lebenden Gastarbeiterkinder ?

Wien, am 3. April 1973